

# DIENSTBLATT

## DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

1995	ausgegeben zu Saarbrücken, 5. April 1995	Nr. 15
------	--	--------

UNIVERSITÄT	Seite
...	
Studienordnung für den Diplom-Studiengang Biogeographie. Vom 13. Juli 1994.....	303

### Studienordnung für den Diplom-Studiengang Biogeographie

Vom 13. Juli 1994

Die Universität des Saarlandes hat aufgrund von § 85 des Gesetzes Nr. 1242 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz - UG) vom 08. März 1989 (Amtsbl. S. 609), zuletzt geändert durch Gesetz Nr. 1337 zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Hochschulrechtsänderungsgesetz) vom 1. Juli 1994 (Amtsbl. S. 889), folgende Studienordnung für den Diplom-Studiengang Biogeographie beschlossen, die hiermit verkündet wird.

#### Übersicht:

##### Grundsatzbestimmung

- § 1 Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung
- § 2 Allgemeine Empfehlungen
- § 3 Gegenstand des Studiums
- § 4 Studiendauer und Gliederung des Studienganges
- § 5 Umfang des Studiums
- § 6 Arten von Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise
- § 7 Inhalt des Studiums im ersten Studienabschnitt
- § 8 Inhalt des Studiums im zweiten Studienabschnitt
- § 9 Außeruniversitäres Berufspraktikum
- § 10 Studienplan
- § 11 Inkrafttreten

##### Grundsatzbestimmung

Die Bezeichnungen von Personen und Funktionen dieser Ordnung gelten gleichermaßen für Männer und Frauen. Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung in der weiblichen Form.

#### § 1

##### Geltungsbereich und Zweck der Studienordnung

(1) Diese Studienordnung regelt Inhalt und Aufbau des Diplom-Studienganges Biogeographie auf der Grundlage der Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge in Geographie/Umweltwissenschaften.

(2) Die Studienordnung bestimmt das zu gewährleistende Lehrangebot und soll den Studierenden helfen, ihr Studium ordnungsgemäß und zeitgerecht zu planen und zu gestalten.

## § 2

### Allgemeine Empfehlungen

(1) Der Besuch vorgeschriebener oder empfohlener Lehrveranstaltungen vermag ein Grundwissen zu vermitteln, Arbeitsweisen einzuüben und Verständniskontrollen zu bieten. Eine selbständige Vor- und Nachbereitung von in Lehrveranstaltungen behandelten Themen durch Literaturstudium, Gespräche in Arbeitsgruppen sowie eigene praktische Übungen ist für den Studienerfolg jedoch unerlässlich.

(2) Die Studienfachberatung soll die individuelle Studienplanung unterstützen, zum Beispiel durch Ratschläge für die Wahl von Schwerpunkten oder der Nebenfächer. Die Studienfachberatung sollte insbesondere in folgenden Situationen in Anspruch genommen werden:

- zu Beginn des Studiums,
- vor Studienfach- und Studienortwechsel,
- im Zusammenhang mit dem außeruniversitären Berufspraktikum,
- im Zusammenhang mit Prüfungen,
- bei einem beabsichtigten Auslandsstudium.

Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Universität zur Verfügung.

## § 3

### Gegenstand des Studiums

(1) **Allgemeiner Gegenstand** des Studiums im Diplom-Studiengang Biogeographie ist es, sachliche Inhalte, Methoden und Techniken zu erlernen sowie Fertigkeiten und Fähigkeiten zu entwickeln, die den Studierenden in die Lage versetzen, die Biogeographie wissenschaftlich zu betreiben und anwendungsbezogene Fragestellungen in der beruflichen Praxis zu lösen. Der sachliche Schwerpunkt im zweiten Studienabschnitt (Schwerpunktstudium) liegt in den biogeographischen Bereichen der Umweltwissenschaften.

(2) Das Studium umfaßt das Grundlagenstudium, das Schwerpunktstudium, die Geoinformatik und das Nebenfachstudium.

1. Das **Grundlagenstudium** umfaßt die Beschäftigung mit den wichtigsten Teilbereichen der Geographie sowie das Erlernen von Methoden und

Techniken, die für das wissenschaftlich-geographische Arbeiten von Belang sind.

2. Das **Schwerpunktstudium** umfaßt eine vertiefende Beschäftigung mit umweltbezogenen Fragestellungen der Biogeographie, wie Umweltdiagnose, Ökotoxikologie, Bioindikation sowie Öko- und Arealssystemanalyse. Anwendungsbezogene Gesichtspunkte werden dabei besonders betont.
3. Die **Geoinformatik** umfaßt eine Einführung in die graphische Datenverarbeitung, einen biogeographischen EDV-Hauptkurs sowie die Grundlagen der Fernerkundung.
4. Das **Nebenfachstudium** umfaßt das Studium in zwei nichtgeographischen Fächern, die im fachlichen Umfeld der Biogeographie liegen und/oder eine zweckmäßige Ergänzung unter dem Aspekt der späteren beruflichen Tätigkeit darstellen. Als Nebenfächer können gewählt werden: Angewandte Geochemie, Botanik, Chemie, Genetik, Informatik, Mikrobiologie, Rechtswissenschaft und Zoologie. Andere Fächer können vom Prüfungsausschuß auf Antrag zugelassen werden. Als eines der beiden Nebenfächer soll Botanik oder Zoologie gewählt werden. Das Studium in zwei Nebenfächern kann durch das entsprechend umfangreichere Studium in Biologie ersetzt werden.

## § 4

### Studiendauer und Gliederung des Studienganges

(1) Dieser Studienordnung liegt die in § 2 Abs. 2 der Prüfungsordnung für die Diplom-Studiengänge in Geographie/Umweltwissenschaften festgelegte Regelstudienzeit von neun Semestern zugrunde.

(2) Der Diplom-Studiengang Biogeographie gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt umfaßt in der Regel vier Semester und wird mit der Diplom-Vorprüfung abgeschlossen. Der zweite Studienabschnitt umfaßt in der Regel fünf Semester, einschließlich eines Semesters für die Anfertigung der Diplomarbeit, und wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen.

## § 5

### Umfang des Studiums

(1) Der **Gesamtumfang** der Lehrveranstaltungen beträgt ca. 150 Semesterwochenstunden. Von diesen entfallen auf das Studium der Biogeographie (geographisches Grundlagenstudium sowie fachliches Schwer-

punktstudium und Geoinformatik) ca. 110 Semesterwochenstunden und auf das Nebenfachstudium ca. 40 Semesterwochenstunden.

(2) Der **erste Studienabschnitt** umfaßt insgesamt ca. 80 Semesterwochenstunden. Davon entfallen ca. 20 Semesterwochenstunden auf das Nebenfachstudium.

(3) Der **zweite Studienabschnitt** umfaßt insgesamt ca. 70 Semesterwochenstunden. Davon entfallen ca. 20 Semesterwochenstunden auf das Nebenfachstudium.

## § 6

### Arten von Lehrveranstaltungen, Leistungsnachweise

Lehrveranstaltungen werden in folgenden Formen angeboten:

- **Vorlesungen** dienen der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen und Fähigkeiten. Leistungsnachweise werden in der Regel nicht ausgestellt, können aber bei einzelnen, besonders gekennzeichneten Vorlesungen erworben werden.
- **Einführungsveranstaltungen** sind Teil des ersten Studienabschnittes. Sie dienen der Erarbeitung und Vermittlung grundlegender geographischer Kenntnisse. Leistungsnachweise werden in der Regel aufgrund regelmäßiger Teilnahme und einer Klausurarbeit ausgestellt. Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausurarbeit können bestimmte Leistungen während der Veranstaltung (z.B. Hausarbeiten) festgelegt werden.
- **Grundkurse** dienen der Erarbeitung und Vermittlung grundlegender Kenntnisse und vorwiegend instrumenteller Fähigkeiten. Leistungsnachweise werden in der Regel aufgrund regelmäßiger Teilnahme und einer Klausurarbeit ausgestellt. Als Voraussetzung für die Teilnahme an der Klausurarbeit oder als Grundlage für den Leistungsnachweis können bestimmte Leistungen während der Veranstaltung (z.B. Hausarbeiten) festgelegt werden.
- **Kurse** dienen der Erarbeitung und Vermittlung spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten. Leistungsnachweise werden aufgrund regelmäßiger Teilnahme und der je nach Thematik unterschiedlichen Aufgaben ausgestellt. Klausurarbeiten, schriftliche und zeichnerische Ausarbeitungen, Kolloquien und mündliche Prüfungen können Leistungen darstellen, die einzeln oder in Kombination Grundlage für die Erteilung von Leistungsnachweisen sein können.

- **Studienarbeiten** dienen der Schulung und Anwendung der biogeographischen Fachmethodik an konkreten Fallbeispielen. Sie werden von den Studierenden unter Anleitung des Lehrpersonals im zweiten Studienabschnitt durchgeführt. Leistungsnachweise können aufgrund einer schriftlichen Ausarbeitung und/oder in Verbindung mit der Präsentation von Demonstrationsobjekten erteilt werden.
- **Laborkurse** sind Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes, in denen Untersuchungsmethoden und -techniken schwerpunktmäßig im Labor als Grundlagen für die Anwendung der biologischen Umweltüberwachung in der Raumbewertung übermittelt werden. Leistungsnachweise werden aufgrund von Kolloquien und/oder Klausurarbeiten und/oder anderen schriftlichen Ausarbeitungen erteilt.
- Das **Proseminar** ist eine Lehrveranstaltung des ersten Studienabschnittes, in der die wissenschaftliche Bearbeitung eines Themas und dessen Darstellung in einem Referat eingeübt wird. Ein Leistungsnachweis kann aufgrund regelmäßiger Teilnahme und der Bearbeitung des Themas ausgestellt werden.
- **Hauptseminare** sind Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnittes, in denen die teilnehmenden Studierenden ein individuell gestelltes Thema wissenschaftlich bearbeiten und darüber ein Referat verfassen. Es wird im Seminar vorgetragen und diskutiert. Leistungsnachweise werden aufgrund der regelmäßigen Teilnahme und des Referates ausgestellt.
- Das **Großpraktikum** ist eine Lehrveranstaltung des zweiten Studienabschnittes, in der konkrete praxisnahe Fälle aus dem Bereich der Angewandten Biogeographie bearbeitet werden. Dazu zählt die Aufarbeitung des Problems, die theoretische Vorbereitung, die Datensammlung und -auswertung im Gelände und im Labor sowie die Darstellung und Auswertung der Ergebnisse. Der Leistungsnachweis wird aufgrund aktiver Teilnahme, der Anfertigung von Protokollen und/oder anderen schriftlichen Ausarbeitungen und/oder Referaten erteilt.
- Das **Geländepraktikum** ist eine Veranstaltung des ersten Studienabschnittes, die der Vermittlung von Grundkenntnissen und -fähigkeiten des praktischen Arbeitens im Gelände dient. Für ein Geländepraktikum wird in der Regel kein Leistungsnachweis ausgestellt, sondern lediglich die Teilnahme bescheinigt. Die Ausgabe der Bescheinigung kann von der aktiven Teilnahme und schriftlicher und/oder zeichnerischer Beiträge abhängig gemacht werden.

- **Exkursionen** sind ein- oder mehrtägige Veranstaltungen im Gelände, die der sachlichen Information vor Ort, dem Erkennen räumlicher Zusammenhänge und/oder der Einübung methodischer Fertigkeiten dienen. Für Exkursionen werden in der Regel keine Leistungsnachweise ausgestellt, sondern lediglich die Teilnahme bescheinigt. Die Ausgabe der Bescheinigung kann von der aktiven Teilnahme des Studierenden und/oder der Anfertigung von Protokollen abhängig gemacht werden.

## § 7

### Inhalt des Studiums im ersten Studienabschnitt

(1) Das Studium im ersten Studienabschnitt umfaßt Veranstaltungen des geographischen Grundlagenstudiums und des Nebenfachstudiums. Die Veranstaltungen sind in Pflichtveranstaltungen (P), Wahlpflichtveranstaltungen (WP) und Wahlveranstaltungen (W) unterteilt. Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Wahlpflichtveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die aus mehreren Lehrveranstaltungen eines Themenbereichs auszuwählen sind. Wahlveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die als sinnvolle Ergänzung des Studiums empfohlen werden. Die aufgeführten Zahlen bezeichnen die Anzahl der Semesterwochenstunden.

2) Ein ordnungsgemäßes Studium im ersten Studienabschnitt im **geographischen Grundlagenstudium** umfaßt die Teilnahme an den im folgenden genannten Lehrveranstaltungen; auf die bei der Anmeldung zur Diplom- Vorprüfung vorzulegenden Leistungsnachweise wird hingewiesen.

#### Vorlesungen

– Einführung in die Biogeographie	P 2
– Zoogeographie	P 1
– Vegetationsgeographie	P 1
– Physische Anthropogeographie	W 1
– Spezielle Biogeographie (z.B. Limnologie)	WP 1
– Angewandte Biogeographie (z.B. Arten-, Natur- und Umweltschutz)	WP 1
– Thema der Physischen Geographie (z.B. Allgemeine Geomorphologie)	WP 2
– Thema der Anthropogeographie (z.B. Wirtschaftsgeographie)	WP 2
– Thema der Biologie (z.B. Einführung in die Botanik)	<u>WP 2</u>
	13

#### Einführung in die Biogeographie

– Einführung in die Geographie und ihre Methoden	P 2
--	-----

– Grundbegriffe der Biogeographie	P 2
– Bioindikation und Raumbewertung (Erfassungsmethoden)	P 2

einen Leistungsnachweis über:

– Kenntnis von Tier- und Pflanzenarten als Grundlage für biogeographische Arbeiten	P 4
--	-----

zwei Leistungsnachweise aus den folgenden Bereichen:

– Spezielle Methoden der Biogeographie	P 2
– Informationsgehalt von Pflanzen für die Raumbewertung	P 2
– Informationsgehalt von Tieren für die Raumbewertung	P 2
– Struktur und Funktion von Ökosystemen (z.B. aquatische oder terrestrische)	WP 2

einen Leistungsnachweis über:

– Einführung in die chemische Labor- und Analysepraxis	<u>P 6</u>
	24

#### Einführung in die Physische Geographie und Anthropogeographie

einen Leistungsnachweis aus den folgenden Bereichen:

– Einführung in die Bodengeographie	P 2
– Einführung in die Geomorphologie oder Klimageographie	WP 2
– Einführung in ein Teilgebiet der Anthropogeographie (z.B. Stadtgeographie, Industriegeographie, Bevölkerungsgeographie)	WP 2
– Einführung in die Raumplanung	<u>P 2</u>
	8

#### Grundlagen der Geoinformatik

– Allgemeine Kartographie	P 2
– Luftbildgrundkurs	P 2
– EDV-Grundkurs	W 2

einen Leistungsnachweis über:

– Statistik	<u>P 3</u>
	9

#### Seminar

– Proseminar mit Schwerpunkt Referatetechnik	<u>P 2</u>
	2

#### Geländepraktika

– Biogeographisches Geländepraktikum I (Aquatische Ökosysteme) (mind. 6-tägig)	P 2
– Biogeographisches Geländepraktikum II (Terrestrische Ökosysteme) (mind. 9-tägig)	<u>P 3</u>

**Exkursionen**

– Saarland-Exkursion (3-tägig)	P 1
– 3 weitere Exkursionstage	<u>WP 1</u>
	2

(3) Das **Nebenfachstudium** umfaßt Lehrveranstaltungen in zwei Nebenfächern bzw., entsprechend umfangreicher, in einem Nebenfach.

	<u>WP 20</u>
	20

(4) **Zusammenfassung** des Umfanges der Lehrveranstaltungen im ersten Studienabschnitt:

Vorlesungen:	13
Einführung in die Biogeographie:	24
Einführung in die Physische Geographie und Anthropogeographie:	8
Grundlagen der Geoinformatik:	9
Seminar:	2
Geländepraktika:	5
Exkursionen:	<u>2</u>
	63
Nebenfach:	<u>20</u>
Insgesamt:	83

**§ 8**

**Inhalt des Studiums im zweiten Studienabschnitt**

(1) Das Studium im zweiten Studienabschnitt umfaßt Veranstaltungen des fachlichen Schwerpunktstudiums, der Geoinformatik und des Nebenfachstudiums. Die Veranstaltungen sind in Pflichtveranstaltungen (P) und Wahlpflichtveranstaltungen (WP) unterteilt. Pflichtveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind. Wahlpflichtveranstaltungen sind Pflichtveranstaltungen, die aus mehreren Lehrveranstaltungen eines Themenbereichs auszuwählen sind. Die aufgeführten Zahlen bezeichnen die Anzahl der Semesterwochenstunden.

(2) Ein ordnungsgemäßes Studium im zweiten Studienabschnitt im **fachlichen Schwerpunktstudium** umfaßt die Teilnahme an den im folgenden genannten Lehrveranstaltungen; auf die bei der Anmeldung zur Diplomprüfung vorzulegenden Leistungsnachweise wird hingewiesen.

**Vorlesungen**

– Spezielles Thema der Biogeographie (z.B. Urbane Ökosysteme)	WP 2
---	------

– Spezielles Thema der Biogeographie (z.B. Aut-, Syn- und Populationsökologie)	WP 1
– Thema der Angewandten Biogeographie (z.B. Biogeographische Raumbewertung oder Ökotoxikologie)	WP 1
– Spezielles Thema aus der Angewandten Geographie (z.B. Angewandte Geomorphologie, Angewandte Hydrogeologie, Industrie und Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege)	<u>WP 2</u>
	6

**Angewandte Biogeographie**

zwei Leistungsnachweise aus den folgenden Bereichen:

– Multivariate Methoden für die biogeographische Raumbewertung	P 2
– Pflanzensoziologie	P 2
– Ökologische Struktur und Funktion von Böden	P 2
– Einführung in die Methoden der Rückstandsanalytik	P 2
– Grundlagen des Umweltrechts	<u>P 2</u>
	10

**Studienarbeiten**

– Studienarbeit zur Taxonomie	P 2
– Studienarbeit zur Raumbewertung (z.B. bioökologische oder limnologische Untersuchungen, Umweltverträglichkeitsstudie)	<u>WP 2</u>
	4

**Laborkurse**

zwei Leistungsnachweise aus den folgenden Bereichen:

– Laborkurs biologischer Ausrichtung (Erfassung und Aufbereitung von Organismen; z.B. Präparationsmethoden, Biotests, Rasterelektronenmikroskopie)	WP 2
– Laborkurs chemischer Ausrichtung (Untersuchung von Umweltkompartimenten; z.B. Gewässer-, Boden-, Luftanalytik)	WP 2
– Laborkurs physikalischer Ausrichtung (Spezielle instrumentelle Analytik; z.B. Gaschromatographie, Atomabsorptionsspektrometrie, Hochleistungsflüssigkeitschromatographie)	<u>WP 2</u>
	6

**Biogeographisches Großpraktikum**

einen Leistungsnachweis über:

– Biogeographisches Großpraktikum (halbtägig)	<u>P 8</u>
	8

**Seminare**

zwei Leistungsnachweise über:

– Zwei Hauptseminare mit biogeographischem Schwerpunkt	<u>WP 4</u>
	4

**Exkursionen**

– 18 Geländetage (zusätzlich zu den in § 7 genannten), darunter eine mindestens 10-tägige Exkursion	<u>WP 6</u> 6
 (3) Ein ordnungsgemäßes Studium im zweiten Studienabschnitt im Bereich Geoinformatik beinhaltet die Teilnahme an folgenden Lehrveranstaltungen:	
– Einführung in die graphische Datenverarbeitung	P 2
– Biogeographischer EDV-Hauptkurs (Visualisierung von Umweltdaten)	P 5
– Grundlagen der Fernerkundung	<u>P 2</u> 9
 (4) Das <b>Nebenfachstudium</b> umfaßt Lehrveranstaltungen in zwei Nebenfächern bzw., entsprechend umfangreicher, in einem Nebenfach.	
	<u>WP 20</u> 20
 (5) <b>Zusammenfassung</b> des Umfanges der Lehrveranstaltungen im zweiten Studienabschnitt:	
Vorlesungen:	6
Angewandte Biogeographie:	10
Studienarbeiten:	4
Laborkurse	6
Biogeographisches Großpraktikum:	8
Seminare:	4
Exkursionen:	6
Geoinformatik:	<u>9</u> 53
 Nebenfach:	 <u>20</u>
Insgesamt:	73

**§ 9**

**Außeruniversitäres Berufspraktikum**

(1) Während des Studiums, und zwar in der Regel während des zweiten Studienabschnittes, ist ein außeruniversitäres Berufspraktikum in fachnahen Institutionen (Behörden, Betrieben, Forschungseinrichtungen) abzuleisten. Es dient dazu, vor Eintritt in das Berufsleben berufspraktische und damit auf ein angestrebtes Tätigkeitsfeld orientierte Erfahrungen zu machen.

(2) Das Berufspraktikum dauert mindestens vier Monate und ist in mindestens zwei verschiedenen Institutionen abzuleisten. Die Dauer des Einzelpraktikums in einer Institution soll in der Regel vier Wochen nicht unterschreiten.

(3) Für jedes Einzelpraktikum ist ein Bericht anzufertigen, dessen sachliche Richtigkeit vom Leiter der entsprechenden Institution zu bestätigen ist.

**§ 10  
Studienplan**

Auf der Grundlage dieser Studienordnung wird ein Studienplan aufgestellt. Er dient den Studierenden als Empfehlung für einen zweckmäßigen Aufbau ihres Studiums.

**§ 11  
Inkrafttreten**

(1) Diese Studienordnung tritt mit ihrer Verkündung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

(2) Für eine Übergangszeit von fünf Jahren können Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung ihr Diplomstudium in Geographie an der Universität des Saarlandes begonnen haben, wählen, ob sie ihr Studium nach den Regelungen dieser Ordnung oder nach den zuvor geltenden Regelungen gestalten wollen.

Saarbrücken, den 20. Februar 1995

Der Universitätspräsident  
Prof. Dr. Günther Hönn